

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



17.05.2018

Beschlussantrag Nr. : 099-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	06.06.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	20.06.2018			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld", 2. Änderung, OT Stadt Bitterfeld, für die Flurstücke 79, 279, 283, Flur 46, in der Gemarkung Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Bahnanlagen, des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld", 2. Änderung, des Ortsteiles Stadt Bitterfeld, für den Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zeitweiliger Einsatz mobiler Brecheranlagen", für die Antragstellerin FBS Projekte Bitterfeld GmbH, für die Flurstücke 79, 279 und 283, Flur 46, Gemarkung Bitterfeld, stattzugeben.

Begründung:

Die Antragstellerin möchte von der Festsetzung der Bahnanlagen des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld", 2. Änderung, befreit werden. Sie möchte ein Zwischenlager für nicht gefährliche Baustoffabfälle (Beton, Ziegel, Boden und Gemisch) und zeitweilig eine mobile Sieb- und Brecheranlage errichten.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld" verankert. Die Lagerfläche für Baustoffabfälle müsste, bei Einhaltung der festgesetzten Bahnanlagen, auf dem genannten Grundstück reduziert werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung:

Dem Befreiungsantrag kann nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch zugestimmt werden, da die folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Die Bahnanlagen, die Reste einer ehemaligen Bahnspur der Grubenbahn sind, wurden bereits zurückgebaut und haben keine Bedeutung mehr.

Die städtebauliche Vertretbarkeit gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegt vor, wenn die Abweichung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen könnte. Eine Befreiung kommt dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse bzw. der Bedarf für konkrete Einrichtungen geändert haben. Die Festsetzung der Bahnanlagen wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erfolgt.

Die Genehmigungsbehörde hat im Verfahren zu prüfen, ob die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es wird empfohlen, der Befreiung zuzustimmen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Satzungsbeschluss 2. Änderung B-Plan 2/99 vom 21.09.2011

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) **Untersachkonten:**

b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

c) **Betrag in € einmalig:** keine

d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **099-2018**

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus Stadtplan

Anlage 2 Auszug aus B-Plan

Anlage 3 Lageplan